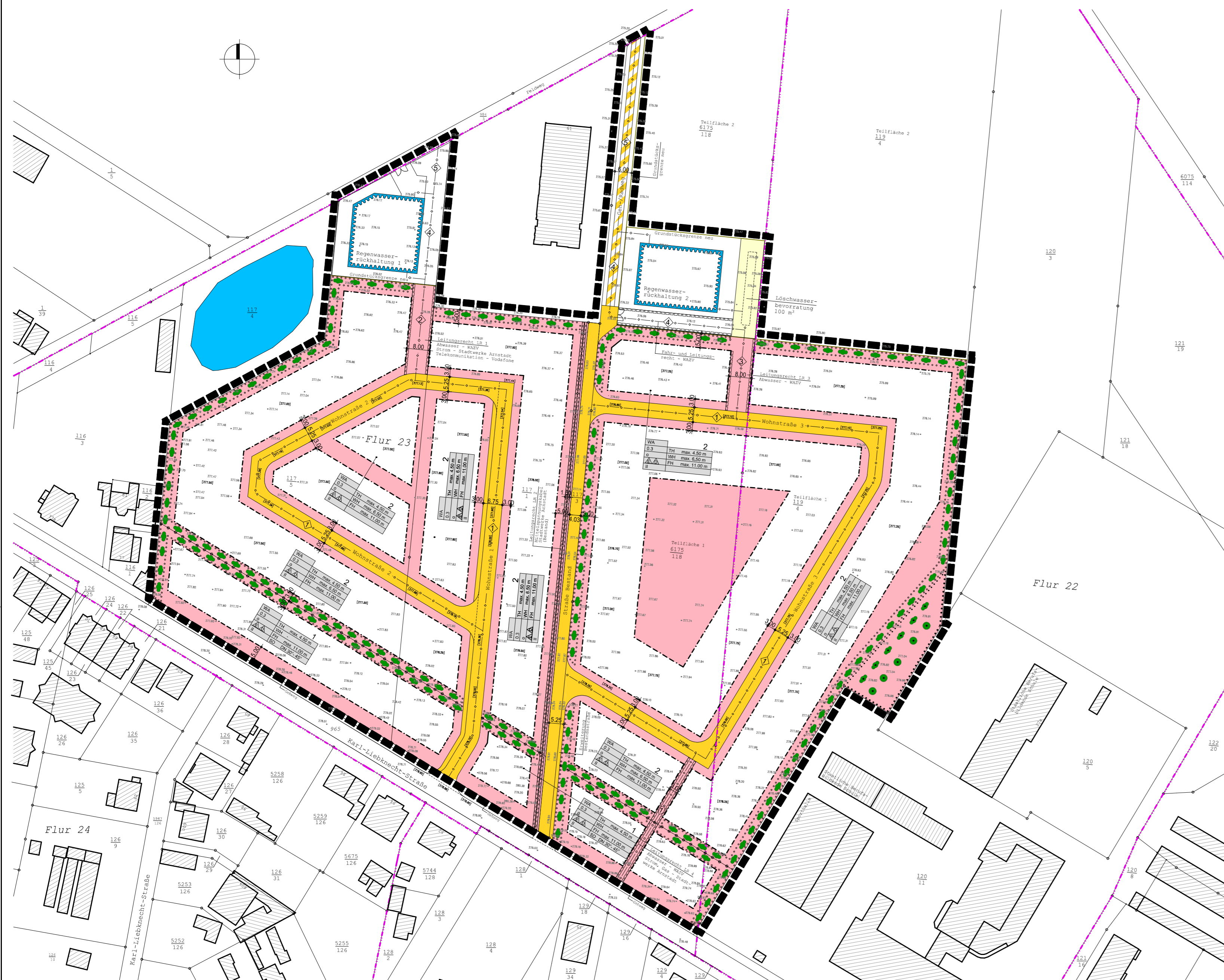


# Bebauungsplan Arnstadt "Wohnpark Am Kesselbrunn"



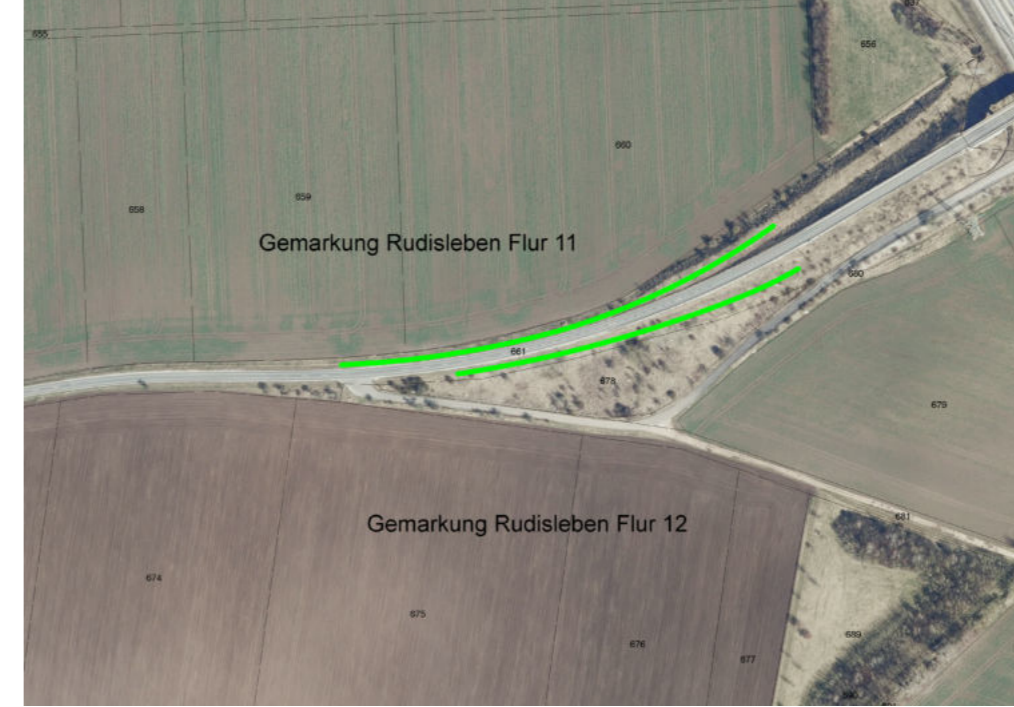
## Planungsrechtliche Festsetzungen

<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO		Mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zu belastende belastete Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB
<b>GRZ</b>	Grundflächenzahl GRZ § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO		Hauptversorgungsleitungen, unterirdisch § 9 (1) Nr. 19 BauGB
<b>o</b>	offene Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO		Wasser, Regenwasser, Schmutzwasser Gas, Strom, Telekommunikation
	nur Einzelhäuser zulässig § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 22 und 23 BauNVO		Regenwasser, Schmutzwasser, Strom Telekommunikation
	nur Doppelhäuser zulässig § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 22 und 23 BauNVO		Regenwasser, Schmutzwasser
<b>TH</b>	Traufhöhe beim geneigten Dach		Schmutzwasser
<b>WH</b>	Wandhöhe beim Flachdach/ Attika		Mischwasser
<b>SD 30°-45°</b>	Dachausbildung   Satteldach/ Neigung siehe Textfestsetzungen gem. § 83 ThürBO		Verkehrsflächen § 19 (1) Nr. 11 und (6) BauGB Straßenbegrenzungslinie/ Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Gehweg, Fußweg, Radweg
<b>II</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO		Flächen für Versorgungsanlagen § 5 (2) Nr. 2 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB
	nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB		Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9 (1) Nr. 16 BauGB - Regenrückhaltebecken
	Baugrenze § 23 (3) BauNVO		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB Anpflanzen von Hecken, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	überbaubare Grundstücksfläche § 23 (3) BauNVO		Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB Erhalt Feldhecke, überwiegend Bäume
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB		Geländehöhen Bestand
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO 15.14 der Anlage zur PlarZV		Geländehöhen geplant
	Gebäude Bestand		Höhenbezug: Bausollensystem DIN EN 12191:2019 N/NH
	Flurstücksbegrenzungslinie mit Bezeichnung der Flurstücks-Nr.		

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)**  
Das gesamte Plangebiet ist als "Allgemeines Wohngebiet" WA nach § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO, Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.
- Maß der baulichen Nutzung**  
Die Grundflächenzahl GRZ wird auf 0,3 festgesetzt (§ 17, 19 BauNVO) Zulässig sind Gebäude mit einer Traufhöhe von max. 4,50 m bzw. einer Wandhöhe von nicht mehr als 6,50 m bei Gebäuden mit einem Flachdach. Die zulässige Firsthöhe wird auf 11,00 m begrenzt. Bezugspunkt ist die Oberkante der Fahrbahnmitte der jeweils vor dem Grundstück geplanten Wohnstraße. Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf zwei beschränkt.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)**  
Im Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 2 BauNVO). Gleichzeitig sind die Hausformen Einzelhaus und Doppelhaus unter Ausschluss von Reihenhäusern gestattet. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen definiert (§ 23 BauNVO).
- Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1, Nr. 4 BauGB)**  
Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur innerhalb, Zufahrt, Zuwegung und Stellplätze auch außerhalb der durch Baugrenzen festgelegten Baufelder statthaft. Einfahrten zu Garagen müssen zur erschließenden Straße einen Mindestabstand von 5,00 m aufweisen und dürfen eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten.
- Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 17 BauGB)**  
Aus Gründen des Lärm- und Sichtschutzes sind Aufschüttungen in dem 5,00 m breiten Streifen entlang der Karl-Liebknecht-Straße zwischen Grundstücks und Baugrenze mit einer Höhe von max. 1,00 m statthaft. Der Böschungsfuß muss einen Abstand von 1,00 m zur Grundstücksgrenze einhalten.
- Schallschutz**  
a- Zum Schutz gegen Außenlärm sind nach DIN 4109: 2016 die Anforderungen aus Tabelle 7 an die Luftschalldämmung der Außenbauteile für den Lärmpegelbereich III zu realisieren.  
b- Die Belüftung von zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räumen (Schlafzimmer, Kinderzimmer) im Bereich WA1 ist über Fenster in der von der Straße abgewandten Fassade (Nord- Ostfassade) zu realisieren. Ist dies nicht möglich, sind schalldämmte Lüftungseinrichtungen zu verwenden. Diese dürfen nicht zu einer Unterschreitung des erforderlichen bewerteten Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges. der Außenbauteile führen.
- Flächen für Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1, Nr. 14 BauGB)**  
Je Bauabschnitt wird eine Einrichtung für die Regenwasserrückhaltung vorgesehen. Diese Einrichtungen sind für einen 30jährigen Bemessungsregen auszulegen und als technische Anlagen-einrichtung auszuführen.
- Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)**  
In den zeichnerisch festgesetzten Bereichen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind Rechte zugunsten der zuständigen Versorgungsträger zu dulden. Die Lage der Geh- und Fahrrechte und Leitungen und ihre in der Planzeichnung ablesbaren Maße können im Rahmen der Grundstücksaufteilung und in Anpassung an die Dimensionierung und Leitungsführung der Versorgungsträger geringfügig geändert werden.

## Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Die nicht überbauten und nicht für Stellplätze, Zufahrten, Zuwegungen und Terrassen genutzten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten; vegetationslose Stein- und Schottergärten sind nicht zulässig.
- Zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden ist der Oberboden im Bereich der versiegelten bzw. befestigten Flächen im Geltungsbereich in einer Schichtstärke von mind. 40 cm aufzunehmen, zu sichern und der überschüssige Boden in Absprache mit den Bewirtschaftern auf folgenden Grundstücken in der Gemarkung Arnstadt, Flur 43, Flurstück 3853/534 und Flur 55, Flurstück 3856/534 in einer Schichtstärke von bis zu 10 cm gleichmäßig wieder auszubringen.
- Pro Baugrundstück sind 2 Laubbäume jeweils als Hochstamm mit einem StU von 12-14 cm aus folgenden Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; im Falle von Obstbäumen gilt ein StU von 8-10 cm:  
Laubbäume: Feldahorn (Acer campestris), Spitzahorn (Acer platanoides), Hängebirke (Betula pendula), Moorbirke (Betula pubescens), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata);  
Obstbäume: Klarapfel, Prinzenapfel, Dölmener Rosenapfel, Landberger Renette, Roter Trierr Weinapfel  
Birne: Frühe vo Trevous, Philippsbirne, Gute Luise, Konferenz, Paris, Madame Verte, Champagnerbirne  
Kirsche: Kassins Frühe, Knauffs Schwarze, Regina, Offenburger Schöttler, Ritterkirische Zwetschgen, Renekedden, Mirabellen:  
Bühler Frühzwetschge, The Szar, Wangenheim, Hauszwetschge, Italienische Zwetschge  
Wildobst: Edeleberesche Rosina, Edeleberesche Konzentra, Elsbeere  
Hainbuche (Carpinus betulus), Gewöhnlicher Hartriegel (Cornus sanguinea), Eingriffler Weißdorn (Crataegus monogyna), Gewöhnlicher Hasel (Corylus avellana), Purgierkruzdorn (Rhamnus cathartica), Hundrose (Rosa canina), Holunder (Sambucus nigra), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus);
- Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen sowie durch regelmäßige und fachgerechte Pflege auf Dauer zu erhalten.  
Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB in der Gemarkung Rudisleben, Flur 11 Flurstück 661 (beiderseits der Kirchheimer Straße und westlich der Brücke über die ICE-Trasse A71) auf einer Länge von insgesamt ca. 490 m die Pflanzung von zwei linearen Baumreihen als Mischbepflanzung mit Laubbäumen und Obstbäumen gemäß der folgenden Festsetzungen durchzuführen. Die Baumreihen sind durch kontinuierliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen auf Dauer zu erhalten. Absterbende Bäume sind durch Neupflanzungen im Sinne der getroffenen Festsetzungen zu ersetzen.  
Insgesamt sind 49 Bäume jeweils als Hochstamm mit einem StU von 12-14 cm aus folgenden Arten zu pflanzen; im Falle von Obstbäumen gilt ein StU von 8-10 cm:  
Pflanzschema: Pa – Pt – Or – A1 – P1 – A2 – P2 – J; Pflanzabstand: – 10 m, – 8 m.  
Laubbäume: 1 Silberpappel (Pa Populus alba), 1 Zitterpappel (Pt Populus tremula), 1 Stieleiche (Or Quercus robur)  
Obstbäume: 2 Apfelbäume (A1, A2) aus: Albrechtsapfel, Blesterfeld, Renette, Bischofshut, Bismarkapfel, Goldparmäne  
2 Pflaumenbäume (P1, P2) aus: Anna Späth, Frühe Fruchtbare, Hauszwetsche, Wangenheims Frühzwetsche



Lageplan Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes in der Flur 11 der Gemarkung Rudisleben

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.Juni 1960 neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 26.Juni 1962, neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2808)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341)
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege Thüringer Naturschutzgesetz ThürNatG vom 20. August bis 30.11.2019, zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 29. Januar 2003, mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74)
- Thüringer Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) vom 14. April 2004, mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 735)

## Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO
- Gestaltung von baulichen Anlagen (Dächer)**  
Durch die Planzeichnung sind Bereiche festgesetzt, in denen Gebäude mit bestimmten Trauf-, First- und Wandhöhen zugelassen sind. Auf den unmittelbar an die Karl-Liebknecht-Straße angrenzenden Parzellen sind die Gebäude ausnahmslos mit einem Satteldach/ Neigung von 30° bis 45° auszubilden.
  - Oberflächengestaltung**  
Befestigte Flächen für Stellplätze außerhalb der zugelassenen überbaubaren Bereiche müssen wasserdurchlässig, z.Bsp.: mit einer breittreueigen Pflasterung, Rasenpflaster oder wassergebundenen Deckung hergestellt werden.



Erschließung und Bebauung des Plangebiets sind in zwei Bauabschnitten geplant. Der 1. Bauabschnitt beinhaltet das Areal westlich vom bestehenden Weg (Flurstück-Nr.: 1173) mit den Flurstück-Nr.: 1171/1 und 1175/5. Der 2. Bauabschnitt umfasst neben der Wegparzelle Teileflächen der benachbarten Flurstück-Nr.: 6175/116 und 1194.

## Hinweise

- Das Vorhabengebiet ist von der Altlastenverdachtsfläche 1672004007901 (Bombenabwurfgebiet Arnstadt) gemäß Altlastenkataster des Umweltamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis betroffen. Im gesamten Vorhaben-gelände besteht die Möglichkeit, dass Blindgänger und Munition angebracht werden können. Vor jeglichen Eingriffen in den Boden wird seitens des Umweltamtes eine Kampfmittelrücksuche dringend empfohlen.
- Bei Entdecken von unbekanntem Altlastenherden (versteckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöle u.a.) während der Erd- und sonstigen Bauarbeiten sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die zuständigen Behörden zu informieren.
- Bei den Erdarbeiten zur Erschließung und Neubebauung muss mit archäologischen Funden gerechnet werden. Daher sind bei sämtlichen Erdarbeiten die Bestimmungen für Bodendenkmale des Thüringer Denkmalschutz-gesetzes (§§ 13, 16 ff) zu beachten und anzuwenden.
- Das im Plangebiet anfallende Abwasser wird im Trennsystem dem vorhandenen Mischwasserkanal, der im nördlich des Plangebietes verlaufenden Weg liegt, zugeführt. Das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken darf weder auf die Erschließungsanlagen noch auf die Nachbargrundstücke geleitet werden. Es ist in den Regenwasserkanal einzuleiten und somit der zentralen Regenrückhaltung im Baugebiet zuzuföhren. Von der zentralen Regenrückhaltung im Baugebiet erfolgt dann die gedrosselte Einleitung in das Mischwasserkanal.  
Anfallende Regenwasser auf den Anliegergrundstücken zur Karl-Liebknecht-Straße sind über dezentrale, grundstückeigene Regenwasserrückhalteanlagen zurückzuhalten und grossseil über das Mischwasserkanal in der Karl-Liebknecht-Straße abzulassen. Pro angefangene 100 m² abflusswirksam befestigter Oberfläche ist ein fluktuierendes Regenwasserrückhaltevolumen von 1 m³ vorzuhalten und auf 0,10 l/s mittels einer Schlauch-drossel zu drosseln. Die Regenwasserrückhalteeinrichtungen auf dem Grundstück der Bauparzellen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Leistungsbestandteil des Erschließungsträgers. Zuständig für die Erteilung der erforderlichen Einleitgenehmigung ist der Wasser-/ Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, der auf der Grundlage der grundstücksbezogen ermittelten Mengen an abzuleitendem Schmutz- und Regenwasser jeweils grundstücksbezogene Einzelentscheidungen treffen wird. Die Anbindung von Dränen bzw. Einleitung von Grund-/ Fremdwasser in das öffentliche Abwasseretz ist aus umwelttechnischen und betrieblichen Gründen untersagt.  
Die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser bedarf eines grundstücksbezogenen Versickerungsnachweises und einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang durch den zuständigen Abwasserbetreiber.  
Ortsnahe Versickerungen von Regenwasser sind zur Gewährleistung einer gesicherten Niederschlagswasser-entsorgung im Vorhabengebiet grundsätzlich ausgeschlossen.
- Bei Neuanpflanzungen sind Mindestabstände von 2,50 m zu wasser- und abwasserseitigen Erschließungsan-lagen einzuhalten. Überbauungen und Gefährdungen von Erschließungsanlagen jeglicher Art sind in de-ren Schutzbereich grundsätzlich ausgeschlossen. Alle Pflanzmaßnahmen gehen zu Lasten der Eigentümers.
- Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zeitweilig mit Belästigungen durch Lärm, Staub und Geruch zu rechnen.

## Nutzungsschablonen

<table border="1"> <tr><td>Allgemeines Wohngebiet</td><td>1</td></tr> <tr><td>Grundflächenzahl GRZ</td><td>Traufhöhe</td></tr> <tr><td>Bauweise</td><td>Wandhöhe</td></tr> <tr><td>Hausform</td><td>Firsthöhe</td></tr> <tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>Satteldach/ Neigung</td></tr> </table>	Allgemeines Wohngebiet	1	Grundflächenzahl GRZ	Traufhöhe	Bauweise	Wandhöhe	Hausform	Firsthöhe	Zahl der Vollgeschosse	Satteldach/ Neigung	<table border="1"> <tr><td>Allgemeines Wohngebiet</td><td>2</td></tr> <tr><td>Grundflächenzahl GRZ</td><td>Traufhöhe</td></tr> <tr><td>Bauweise</td><td>Wandhöhe</td></tr> <tr><td>Hausform</td><td>Firsthöhe</td></tr> <tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>Satteldach/ Neigung</td></tr> </table>	Allgemeines Wohngebiet	2	Grundflächenzahl GRZ	Traufhöhe	Bauweise	Wandhöhe	Hausform	Firsthöhe	Zahl der Vollgeschosse	Satteldach/ Neigung
Allgemeines Wohngebiet	1																				
Grundflächenzahl GRZ	Traufhöhe																				
Bauweise	Wandhöhe																				
Hausform	Firsthöhe																				
Zahl der Vollgeschosse	Satteldach/ Neigung																				
Allgemeines Wohngebiet	2																				
Grundflächenzahl GRZ	Traufhöhe																				
Bauweise	Wandhöhe																				
Hausform	Firsthöhe																				
Zahl der Vollgeschosse	Satteldach/ Neigung																				



Der Bebauungsplan umfasst das Gebiet: Gemarkung Arnstadt Flur 22: Flurstück-Nr.: 1194 (Teilfläche) Gemarkung Arnstadt Flur 23: Flurstück-Nr.: 1171/1; 1173/1; 1175/5; 6175/116 (Teilfläche)

## Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2011/0301 in seiner Sitzung am 20.01.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Arnstadt "Wohnpark Am Kesselbrunn" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 19.02.2011 bekannt gemacht.
- In den Jahren 2011/2012 wurde zum Vorentwurf und zum Entwurf dieses Bebauungsplanes das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. Das Bauleitverfahren wurde nicht mit dem Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB abgeschlossen.
- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 den Beschluss-Nr. 2019/0900 zur Weiterführung des seit 2016 vollständig ruhenden Bauleitplanverfahrens mit einem neuen Entwicklungsträger als Grundratsbeschluss gefasst. Die Lage des Entwicklungsgebietes bleibt dabei unverändert, der räumliche Geltungsbereich wurde geringfügig angepasst und erweitert. Von einem erneuten Aufstellungsbeschluss wurde abgesehen.
- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2019/0967 in seiner Sitzung am 16.05.2019 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit der zugehörigen Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, von der Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB sowie von der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB aufgrund der bereits durchgeführten Beteiligung 2011/2012 abzusehen und das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und (4) BauGB durchzuführen.
- Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der zugehörigen Begründung lag in der Zeit vom 24.06.2019 bis zum 25.07.2019 (einschließlich) öffentlich aus. Die Offenlegung wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 15.06.2019 bekannt gemacht. Die von der geänderten Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.05.2019 um Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB gebeten. Im Ergebnis dieses Beteiligungsverfahrens wurde die Möglichkeit der Anwendung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ausgeschlossen. Da in der amtlichen Bekanntmachung nach von der Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ausgegangen wurde, entsprach die durchgeführte öffentliche Auslegung nicht den Anforderungen des § 3 (2) BauGB. Mit der Korrektur dieses Verfahrens-schrittes wurde gleichzeitig den inhaltlichen Nachforderungen der Behörden mit der Aktualisierung/ Neuerstellung des Umweltberichtes entsprochen.
- Der Bebauungsplan lag mit den ergänzenden Unterlagen gemäß § 4a (3) BauGB erneut in der Zeit vom 08.01.2020 bis zum 22.01.2020 (einschließlich) öffentlich aus. Die erneute Offenlegung wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 07.12.2019 bekannt gemacht. Auf die Bestimmung, dass erneute Stellungnahmen nur zu den ergänzten Teilen abgeben werden können und auf die angemessene Verkürzung der Dauer der Auslegung wurde hingewiesen. Gleichzeitig wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, welche umweltrelevanten Informationen verfügbar sind und eingesehen werden können. Darüber hinaus wurde in der Bekanntmachung mitgeteilt, welche umweltbezogenen Stellungnahmen bereits vorliegen und ebenfalls eingesehen werden können. Die von der geänderten Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.01.2020 um Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB gebeten.
- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2019-0016 in seiner Sitzung am 06.02.2020 die Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Über das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 10.02.2020 informiert.
- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2019-0017 in seiner Sitzung am 06.02.2020 den Bebauungsplan vom 06.02.2020 in seinen Bestandteilen Planzeichnung und textliche Festsetzungen gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben zu den Verfahrensschritten 1. bis 8. wird hiermit bestätigt:  
Arnstadt, den 26.03.2020 Siegel gez. Frank Spilling Bürgermeister

Der Bebauungsplan fällt nicht unter die unter § 10 (2) BauGB beschriebene Genehmigungspflicht und wurde deshalb gemäß § 21 (3) der ThürKO bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis vorgelegt.  
Die Satzung wurde nicht beanstandet / beanstandet.

Arnstadt, den 07.04.2020 gez. I.V. Remer Kommunalaufsicht Landratsamt Ilm-Kreis

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes des Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Arnstadt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden hiermit bekundet.

## AUSFERTIGUNG

Arnstadt, den 20.04.2020 Siegel gez. Frank Spilling Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß der Regelungen im § 10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 09.05.2020 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt von jedermann eingesehen werden kann. Auf geänderte Zugangsmodalitäten in der "Corona-Zeit" wurde hingewiesen. Gleichzeitig wurde die Satzung auf der Internetseite der Stadt Arnstadt (www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren) zur Einsichtnahme eingestellt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Arnstadt, den 11.05.2020 Siegel gez. Frank Spilling Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 09.01.2020 übereinstimmen.

Saafield, den 17.04.2020 Siegel gez. I.A. Voigt

**Stadt Arnstadt - Ilm-Kreis/ Thür.**  
 Bauamt/ Abt. Planung  
 Markt 1, 99510 Arnstadt  
 Tel.: 0 36 26 745 733  
 Fax: 0 36 26 745 730  
 E-Mail: info@stadtheverwaltung.arnstadt.de

**Bebauungsplan Arnstadt "Wohnpark Am Kesselbrunn"**  
 Änderungen: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
 Entwicklungs-träger: \_\_\_\_\_ Verfasser: **JÖCK PLANUNGSBÜRO**  
 Jöck Projektentwicklungs GbR  
 Friedrich-King-Str. 14, 99727 Suhl  
 Tel.: 0 36 81 80 60 692 Fax: 0 36 81 80 60 690  
 Fax: 0 36 81 80 60 693 www.joek-planungsbuero.de E-Mail: info@joek-gmbh.de  
 Maßstab: 1:1.000 Datum: 06.02.2020